

ist“ (Nr. 26), „Des beten wir vns yn ewern vorsigelten briffe So ir das eh gethun moget wedir zuuorschreibin“ (Nr. 23) und „Hirinne bitte wir ewre lobeliche weysheid vnns zcu vndirweyssen noch leenrechtis rechte vndir ewren Ingesigel“ (Nr. 28). Im Urteil Nr. 10 haben die Parteien, nachdem ein Urteil von Dohna schon eingeholt ist, sich verglichen, die Sache niemals wieder vor Gericht zu bringen, sondern durch vier Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Trotzdem reisen die Zeugen, Klaus Heller und Niclas von Grifslau, selbst nach Donin, wohl weil sie selbst keine Entscheidung fanden, und es wird auch noch ein dritter Spruch (Nr. 10) eingeholt. In ähnlicher Weise beschließen die Parteien in Nr. 28 „die [Sache] keyn Donynn [zu] schreibin“, wenn sie nicht entschieden werden könne. In Nr. 28 ermächtigt Siegmund Bär die Mannen zu Friedland, falls sie selbst Recht nicht finden können, „das ir das holet an der stat do ir daz billich holin sollet noch leenrechtis rechte als recht ist“. Sie holen es in Dohna und zeigen dadurch, dafs dessen Ruhm eben vorzugsweise auf lehnrechtlichen Entscheidungen gegründet war.

Diese Inanspruchnahme des Dohnaer Gerichts geschieht auch hier wiederholt durch die gleichen Parteien. So sind letztere dieselben in Nr. 1 und 22, in Nr. 5 und 7, in Nr. 18 und 19, in Nr. 24 und 25, so ist in Nr. 11 bereits früher „das recht von Donyn her geteylt“, ebenso, wie schon erwähnt, in Nr. 10.

Wenn in der „Sentencia von Bekentnisse Neyn vnd yo“ (Nr. 4) die Burggrafen bekennen: „Eynn Jude qwam vor vnns vnd sprach“ (ein Ritter sei ihm 30 Mark Groschen schuldig; Frenzel habe gebürgt; er begehre mit ihrem besiegelten Brief als Beweis Gerichtes und Antwort) — „der Ritter antwortet“ (er bekenne sein Siegel, doch die Summe, die er gern zahlen wolle, sei nur 10 Mark) — „Frenzel spricht“ (er bekenne sein Siegel, die Summe wisse er nicht), so erweckt das den Anschein, als sei das Urteil im offenen Ding gesprochen. Dann würde diese Schuldklage die Bd. 26, S. 231 ausgesprochene Ansicht widerlegen, dafs offene Dingsprüche des Dohnaer Schöppenstuhls nur lehnrechtliche Streitigkeiten betreffen durften. Wir finden aber die Redewendungen „kam vor uns“, „spricht“ und „antwortet“ so oft in nachweisbar schriftlich gegebenen Bescheiden, dafs sie nicht als beweiskräftig für ein Dingurteil angesehen werden dürfen. Eher schon könnte das Urteil Nr. 5 ein solches sein. Es trägt die Überschrift: „Sentencia. Mit orteylen behalden. Vor geheggetter banck zwir frogin vmb recht ann vnns Otten Jeschkon